



Brüssel, den 26. Juni 2015
(OR. en)

10258/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0132 (NLE)**

ACP 97
FIN 456
PTOM 14

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Nr. Komm.dok.:	9947/15 + ADD 1 - COM(2015) 296 final
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2015, einschließlich der zweiten Tranche 2015 – Beschluss zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Beschlusses

1. Am 15. Juni 2015 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds in Bezug auf die zweite Tranche 2015¹ übermittelt.
2. Nach Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)² muss der Beschluss des Rates über den Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission ergehen und müssen die Mitgliedstaaten die zweite Tranche des Beitrags spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem sie über den Beschluss des Rates unterrichtet worden sind.

¹ Dok. 9947/15 + ADD 1.

² ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

3. Am 26. Juni 2015 hat sich die Gruppe "AKP" auf die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2015, einschließlich der zweiten Tranche 2015, verständigt.
4. Da zwischen der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 1. Juli und dem 6. Juli 2015, d.h. dem Tag, an dem der Rat über den derzeitigen Beschluss zu entscheiden hat, keine Ratstagung vorgesehen ist, wird der Ausschuss ersucht, gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 8 Absatz 2 des Internen Abkommens für den 10. EEF³ die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Ratsbeschlusses (Dokument 10257/15 ACP 96 FIN 455 PTOM 13) zu beschließen.

³ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32, sowie Beschluss des Rates vom 16. Juli 2007 zur Änderung des Internen Abkommens zwecks Einbeziehung Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 202 vom 3.8.2007, S. 35).